

Haseltal

Bote

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

29. Jahrgang

Freitag, den 20. Juli 2018

29. Woche / Nr. 7

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 06.08.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.08.2018

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer

der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau, Springstille und Viernau für das Kalenderjahr 2018

1. In den o.g. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gelten für das Kalenderjahr 2018 folgende Hebesätze für die Grundsteuern:

Gemeinde	Hebesatz Grundsteuer A	Hebesatz Grundsteuer B
Altersbach, Bermbach, Rotterode, Unterschönau, Springstille, Viernau	271 v.H.	389 v.H.
Oberschönau	300 v.H.	410 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht verändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 (in Altersbach, Bermbach, Unterschönau, Springstille) und das Kalenderjahr 2012 (in Rotterode und Viernau) und das Kalenderjahr 2013 (in Oberschönau) veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anschließend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Bei einer Änderung der Hebesätze für die Grundsteuer gemäß § 25 Abs. 3 GrStG erfolgt durch schriftlichen Steuerbescheid ebenfalls eine geänderte Festsetzung der Grundsteuer.

Die der Veranlagung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG. Für diese Grundstücke ist die Steueranmeldung jährlich neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für die Jahreszahler zum 01.07.. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2018 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der jeweiligen Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Bitte beachten Sie: Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Viernau, den 20.07.2018

Liebaug

Gemeinschaftsvorsitzender

- Dienstsiegel-

Mitteilung des Steueramtes

Wir möchten alle Steuerzahler der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Unterschönau, Rotterode, Oberschönau und Viernau daran erinnern, dass die

**Grund- und Gewerbesteuern
für das III. Quartal 2018**

bis zum 15. August 2018

zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung können entsprechend der Forderungshöhe Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen. Um dies zu vermeiden, nutzen sie bitte die Möglichkeit des Lastschrifteinzugsverfahrens.

Die zuletzt erteilten Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit bis zur Erteilung neuer Bescheide.

Viernau, im Juli 2018

i.A.

Semineth

Amtsleiterin Finanzen

Gemeinde Altersbach

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Altersbach, den 18.06.2018

Prof. Dr. Schäfer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO in der Zeit vom

23. Juli bis 03. August 2018

während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststr. 16 und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Altersbach zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Altersbach, den 18.06.2018

Prof. Dr. Schäfer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Altersbach für das Jahr 2018 wurde mit dem Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 08.06.2018 bestätigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Altersbach

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 19, 95), erlässt die Gemeinde Altersbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **548.060,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **72.120,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v.H.

b) für Grundstücke (B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: **90.000,00 €.**

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle

b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes 2,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes gewährleistet sein.

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Altersbach hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nummer: 41/03/18), welcher hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Arzberg“ der Gemeinde Altersbach

01 Der Gemeinderat der Gemeinde Altersbach beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Der Gemeinderat der Gemeinde Altersbach beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Arzberg“, in der Fassung vom 29.11.2017, bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Arzberg“ vom 29.11.2017 wird gebilligt.

05 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Arzberg“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Arzberg“ mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und Begründung) im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau während der Öffnungszeiten

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Altersbach, den 08.06.2018

gez.
Prof. Dr. Schäfer
 Bürgermeister



Gemeinde Oberschöna

Mitteilungen

Änderung des Sprechtages des Bürgermeisters Oberschöna

Die Gemeindeverwaltung Oberschöna informiert, dass der Sprechtag für die Einwohner geändert wurde.

Der Bürgermeister begrüßt Sie gerne ab sofort immer **diens-tags in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr.**

Wir bitten um Beachtung.

K.-G. Jäger
 Bürgermeister

Sonstiges

Drei Sass Nü Dö - Kermes

in Oberschöna im Festzelt

vom 17.08. bis 19.08.2018

Freitag, 17.08.2018

18 Uhr Traditioneller Kirmesauftritt mit anschließendem bunten Umzug der Vereine

20 Uhr - 22 Uhr Blasmusik mit den „Stilletaler Musikanten“

anschließend Disco mit DJ „Berli“

Samstag, 18.08.2018

ab 9 Uhr Ständchen im Ort

20 Uhr Kirmestanz im Festzelt mit der Live-Band „DAFUER“

Sonntag, 19.08.2018

10:30 - 12:30 Uhr Frührschoppen

12:30 - 14:00 Uhr Mittagessen im Festzelt

ab 14 Uhr Buntes Nachmittagsprogramm mit Thomas Henkel &. Friends und Überraschungen

Es laden ein
die Gemeinde Oberschöna und der Trachtenverein Oberschöna

Gemeinde Viernau

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen
 Frankental 1
 98617 Meiningen
 Az.: 3-2-0109

Meiningen, 21.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

- Flurbereinigungsverfahren Ebertshausen -

1. Ladung zur Teilnehmerversammlung

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen und der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft laden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Ebertshausen (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum) sowie die Bewirtschafter zu einer

**Teilnehmerversammlung
am Dienstag, dem 21.08.2018, um 19.00 Uhr
im Schützenhaus Ebertshausen,
Milbach, 98554 Ebertshausen.**

Tagesordnung:

1. Informationen über den derzeitigen Stand und weiteren Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens Ebertshausen
2. Erläuterungen zur Wertermittlung (Bewertung der Einlagegrundstücke)
3. Erläuterungen zum Planwunsch
4. Sonstiges

2. Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Im Flurbereinigungsverfahren **Ebertshausen**, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Mittwoch, dem 22.08.2018, von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
am**

**Donnerstag, dem 23.08.2018, von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr
im Gemeindehaus Ebertshausen,
Sandgasse 68 in 98554 Ebertshausen**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (Offenlegung).

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

3. Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung findet am

**Donnerstag, dem 23.08.2018 um 18.30 Uhr
im Gemeindehaus Ebertshausen, Sandgasse 68
in 98554 Ebertshausen statt.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

In dem Termin wird der Verhandlungsleiter die Ergebnisse der Wertermittlung eingehend erläutern.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes, der seine dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält, sowie ein Erläuterungsbogen zur Wertermittlung zugestellt.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten in der Regel nur **einen** Auszug. Dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten oder dem bestellten Vertreter oder dem im Verfahrensgebiet wohnenden Miteigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung an erster Stelle Eingetragenen zugestellt. Er ist verpflichtet, den Auszug den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese in dem Anhörungstermin am 23.08.2018 um 18.30 Uhr vorzubringen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur erneuten Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich beim ALF Meiningen zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind.

Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für das gesamte Verfahrensgebiet gegenüber allen Beteiligten gilt und dass nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Landabfindung, der Bemessung der Geldausgleiche für **unvermeidbare** Mehr- oder Minderausweisung von Land, sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da Landabfindung auch außerhalb des Bereiches des Altbesitzes erfolgt. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

4. Wichtige Erläuterungen zum Planwunsch

Falls gewünscht, besteht in beiden Offenlegungsterminen am 22. und 23.08. 2018 für die Teilnehmer die Möglichkeit, die im Sommer 2006 abgegebenen Planwünsche mit den anwesenden Bediensteten des ALF nochmals zu erörtern.

Bitte bringen Sie dazu Ihren Planwunschbogen aus dem Jahre 2006 mit.

In der Teilnehmerversammlung wird am 21.08.2018 die Thematik „Planwunsch“ erläutert.

Falls Sie keine nochmalige Erörterung Ihres Planwunsch in Erwägung ziehen, wird davon ausgegangen, dass Ihr Planwunsch von 2006 bestehen bleiben soll.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

- Siegel -

Sonstiges

Reitverein Viernau

Landesmeisterschaft der Vielseitigkeit und ein großes Danke an alle, die das ermöglicht haben!

Am vergangenen Wochenende fanden in Viernau die Thüringer Landesmeisterschaften der Vielseitigkeitsreiter statt, die im Rahmen des 40-jährigen Bestehens des Vereines ausgetragen wurden.

Jedoch musste der Verein bis eine Woche vor der Veranstaltung um ihre Landesmeisterschaft bangen! Das Unwetter am 29. Mai zerstörte den Reitplatz in Viernau gänzlich und das Turnier stand auf der Kippe. Buchstäblich in der letzten Minute, kurz vor dem Turnierwochenende, wurde der neue Reitplatz durch viel Engagement und Muskelkraft aller Mitglieder sowie viel Hilfe durch die, die an uns geglaubt haben, fertig gestellt. Auch durch unsere Gemeinde, mit unserer Bürgermeisterin Frau Monique Avemarg, erhielten wir volle Unterstützung.

An der Stelle ein großes Dankeschön an den Landes- und Kreisportbund und an unsere zahlreichen Sponsoren! Ohne Sie wäre es nicht möglich gewesen, das Projekt so kurzfristig finanziell zu stemmen.

So gelang das Unglaubliche und die Landesmeisterschaft mit den drei Disziplinen Dressur, Springen und dem Geländerritt, konnte erfolgreich stattfinden.

Am frühen Samstagmorgen gingen die Reiter-Pferd-Paare in der Dressurprüfung an den Start und sammelten hier die ersten Punkte für die Gesamtwertung am Ende des Tages. Anschließend ging es in den Springparcours, der zweiten von drei Prüfungen. Hier galt es, in der geforderten Mindestzeit den Parcours möglichst fehlerfrei zu überwinden. Am Mittag zogen die Reiter mit ihren Pferden auf die Wuhlheide, um am Nachmittag ihre dritte Prüfung, den Geländerritt, zu absolvieren. Der Viernauer Geländeparcours zählt mit zu den schwierigsten in Thüringen, wenn nicht der Schwerste. Es sind nicht die festen Hindernisse, welche überwunden werden müssen, auch nicht immer das Wasserhindernis, nein, es ist das stete Bergauf und Bergab. Es verlangt Pferd und Reiter alles ab, um in der vorgegebenen Zeit alle Hindernisse zu überwinden. Durch die neu hergerichtete Strecke, welche Henry Kleinschmidt in vielen Stunden und Tagen in einen

Top-Zustand gebracht hat, hatten die Zuschauer die Reiter mit ihrem Pferd stets im Blick. Die neue Streckenführung war ein Erlebnis für alle Zuschauer.

Gegen 17.00 Uhr waren alle Prüfungen bestritten und das Ergebnis stand fest. Den Landesmeistertitel holte sich erneut Ellen Hoyer und ihr Pferd Chicago, zum Vize-Landesmeister gekürt wurde Dr. Sylke Ludwig-Jangk auf Placebo und den Bronzerang erritt sich Elisabeth Hruschka mit Feivel. Wir gratulieren auch hier noch einmal den neuen Landesmeisterinnen recht herzlich zu diesen tollen Leistungen!

Der Verein nutzte die Veranstaltung, um Mitglieder und Freunde des Pferdesports zu ehren. So erhielt die Ehrennadel des TRFV in Gold Herr Dr. Lars Schmidt für seine langjährigen Verdienste als Vorsitzender des Ausschusses Vielseitigkeit. Als aktueller Turniersprecher hat er während des Turniers für die interessante und von den Zuschauern gut verständliche Kommentierung der Geländerritte gesorgt. Sein Amt als Ausschuss-Vorsitzender hat er vor wenigen Wochen an Frank Schneemann übergeben. Des Weiteren wurde die Ehrennadel des TRFV in Bronze an Herrn Holger Kleinschmidt verliehen, der bereits seit 40 Jahren aktives und engagiertes Mitglied des Vereins ist, früher erfolgreicher

Springreiter war und sich seit fast 30 Jahren schon um die Erhaltung und Erneuerung der Sportstätten, besonders des Reitplatzes, verdient macht.

Die Ehrenurkunden für „Freunde des Pferdesports“ wurden an die langjährigen Sponsoren des Vereins, Landhandel Munk - Rasenmühle Viernau, KFZ-Service GmbH Andreas Groß Mittelstille, MaTec GmbH Viernau und Rainer Rudolph Haustechnik GmbH & Co.KG Steinbach-Hallenberg, übergeben.

Nach einem tollen ersten Turniertag mit den Vielseitigkeitsprüfungen am Samstag folgten am Sonntag noch verschiedene Geländerritte in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. Insgesamt wurde in diesem Jahr auf einem sehr hohen Niveau geritten und alle Reiter-Pferd-Paare meisterten die Strecke mit Bravour und ohne Unfälle.

Der Vorstand dankt ebenfalls noch mal allen Mitgliedern des Vereins. Die Hürden der letzten 4 Wochen waren nur in Zusammenarbeit möglich. Der Verein stand geschlossen hinter der Veranstaltung. Mit nicht mal 30 Mitgliedern eine solche Veranstaltung zu stemmen, das geht nur, wenn alle an einem Strang ziehen.

Der Verein kann wieder mal auf ein sehr schönes und erfolgreiches Wochenende zurückblicken!



Impressum

Haseltal Bote

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“,
Forststraße 16, 98547 Viernau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:
Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinung: Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren

